

REZENSION

Avraham Siluk: Die Juden im politischen System des Alten Reichs

Avraham Siluk: Die Juden im politischen System des Alten Reichs. Jüdische Politik und ihre Organisation im Zeitalter der Reichsreform (= bibliothek altes Reich, 36), Berlin/Boston: De Gruyter 2021, XIV, 462 S., ISBN: 978-3-11-072347-2, EUR 79,95.

Besprochen von J. Friedrich Battenberg.

Diese Studie, eine Marburger historische Dissertation, geht den politischen Aktivitäten und den Ansätzen einer reichsweiten Organisation der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich vor allem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach. Der Autor begreift danach mit Recht die jüdische Geschichte als integralen Bestandteil der Reichsgeschichte; nicht ohne Grund bettet er deshalb die jüdische Politik in die Veränderungen des politischen Systems im Reich ein.

Ausgangspunkt für seine Reflexionen ist die Situation der jüdischen Gemeinden im späten 15. Jahrhundert, bei denen er eine gewisse Tendenz zur Entsolidarisierung und zur Erosion der Gemeindeautonomie feststellt. Die zunehmenden äußeren Bedrängungen der Gemeinden – zunächst sichtbar am Pfefferkorn-Streit um die Vernichtung hebräischer Schriften, auch erkennbar am Versuch zur Vertreibung der Juden in Kurmainz, und vor allem bei Ritualmordbeschuldigungen und Mobilitätsbeschränkungen (Durchreiseverbote) in verschiedenen Territorien – führten zu einer Bündelung ihrer Kräfte, vor allem durch neue Bestrebungen zur reichsweiten Organisation und eine Reaktivierung der alten Fürsprecherschaft (Schtadlanut), besonders durch ihren „Befehlhaber“ Josel von Rosheim, aber auch durch Reichsrabbiner wie Samuel von Worms. Mit Recht stellt der Autor anhand der von ihm gründlich ausgewerteten, teilweise noch unbekannteren Akten und unter Bewertung zahlreicher Einzelfälle heraus, dass die Juden bei christlichen Obrigkeiten immer dann erfolgreich wurden, wenn sie die eigenen Interessen mit denen der Obrigkeit verbinden konnten. Mit dieser, vor allem von Josel virtuos eingesetzten „Doppelstrategie“, durch die bis zur eigenen Schmerzgrenze immer wieder die unbedingte Loyalität gegenüber Kaiser und Reich wie auch territorialen Obrigkeiten argumentativ herausgestellt wurde, konnten Privilegien, Geleitsbriefe wie auch höchstgerichtliche Inhibitionsmandate erreicht und so der Schutz der sich allmählich wieder konsolidierenden Gemeinden erreicht werden. Letztlich konnte so der schleichende Erosionsprozess der Gemeinden aufgehalten und zu einem Prozess der Konsolidierung umgekehrt werden. Eine große Rolle spielte dabei die von Josel konzipierte „jüdische Judenordnung“ von 1530, ein für das Verhalten gegenüber christlichen Obrigkeiten „richtungweisendes Grundlagendokument“ (S. 394), durch das die alte aus dem römischen Recht stammende Vorstellung, das rechtliche Handeln der Juden sei grundsätzlich auf die Schädigung der Christen ausgerichtet, stillschweigend

zurückgewiesen wurde. Auch die als Reaktion auf die harte Haltung des Reformators Martin Bucer gegenüber den Juden von Josel verfasste „Trostschrift“ gehört in diesen Zusammenhang, da diese – „ein Meiststück einer deeskalierenden Apologie“ (S. 250) – es sorgsam vermied, das Handeln der christlichen Herrschaft zu diffamieren.

Es sind drei Beobachtungen, die der Autor nach Auswertung einer großen Anzahl von Akten machen konnte: Organisatorische und diplomatische Aktivitäten wurden meist durch äußere Bedrohungen der Gemeinden provoziert. Zweitens wurden Zusammenkünfte von Gemeindevorstehern vor allem im Vorfeld von Reichsversammlungen organisiert, weil man auf deren Entscheidungen Einfluss nehmen wollte. Und drittens waren die Verantwortlichen unter den Juden sehr genau über Verfahren und Strukturen der Reichsinstitutionen, auch über Mentalitäten und Gewohnheiten der christlichen Obrigkeiten informiert – eine Voraussetzung für erfolgversprechende Interventionen. Ein Höhepunkt dieser vor allem Josel von Rosheim zuzuschreibenden Aktivitäten wurde im Jahrzehnt zwischen 1540 und 1550 im Zusammenwirken mit dem Habsburger Karl V. erreicht, so dass hier der Autor mit Recht von einer „kaiserzentrierten Politik“ sprechen kann. Vertreter der jüdischen Gemeinden traten spätestens in dieser Zeit den Obrigkeiten nicht mehr nur als geduldete Untertanen gegenüber, sondern konnten ihre eigenen Rechtsmeinungen bei fürstlichen Reskripten und Policeyordnungen einbringen. Dies konnte der Autor etwa eindrucksvoll bei den Verhandlungen zur Konzeption der hessischen Judenordnung von 1539 nachweisen, was in der Forschungsliteratur so noch nicht bekannt war. Anhand einer guten, gleichwohl bisher kaum beachteten Aktenlage konnte er anhand der Verhandlungen um eine Aufhebung des Durchreise- und Aufenthaltsverbots der Juden im Herzogtum Württemberg zeigen, in welcher Weise sich die jüdischen Gemeindevertreter aktiv in das Verfahren der Gesetzgebung einschalteten, wenn auch nur mit teilweisem Erfolg.

Dass die Verantwortlichen unter den Juden auch in der zweiten Jahrhunderthälfte trotz zunehmender Territorialisierung an ihrer Reichsorientierung festhielten, war auch durch eine verhärtete Haltung der Landesobrigkeiten, besonders der um die Absicherung reformatorischer Ordnungen bemühten protestantischen Territorien, bedingt (S. 307). Ablesbar ist dies u.a. an dem Bemühen, die alten der Judenschaft im Reich erteilten Privilegien – vor allem das Carolinum von 1544 (1546) – regelmäßig erneuern zu lassen. Doch mussten sich die Juden des Alten Reichs schließlich eingestehen, dass die Möglichkeiten, über die Reichsspitze auf die Landesherren und Partikularobrigkeiten einzuwirken immer begrenzter wurden, nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines schwächelnden Kaisertums. Mit der 1603 nach Frankfurt einberufenen, als „Rabbinerverschwörung“ diffamierten Versammlung der Gemeindevorsteher und der dort gefassten Beschlüsse zur Neuorganisation der Judenschaft des Reichs wurde eine Organisationsdichte erreicht, die den Widerstand der christlichen Obrigkeiten provozierte. Seither wurden reichsweite Organisationsbemühungen der jüdischen Gemeinden nicht mehr geduldet. Die vom Autor ausführlich behandelten, über die Reichshofratsprotokolle bekannten Supplikationen einzelner Juden oder jüdischer Gemeinden beim Kaiser konnten daran nichts mehr ändern; es gab seither kaum noch effektive und erfolgversprechende Möglichkeiten des Kaisers, auf die Landesfürsten und territoriale Obrigkeiten einzuwirken; inwieweit hier Reichskammergericht und Reichshofrat als Justizorgane etwas ändern konnten, war nicht mehr Gegenstand dieser Arbeit.

Als Folge dieser Situation entstanden allenthalben auf der Basis der alten „medinot“ die territorial orientierten Landjudenschaften, auf die freilich die vorliegende Untersuchung nicht mehr eingehen konnte.

Die vorliegende Arbeit zeichnet sich durch eine sorgsame Auseinandersetzung mit der vorhandenen Forschungsliteratur – deren Ergebnisse in vielen Fällen korrigiert werden – sowie durch eine recht gründliche Auswertung der Akten aus. Besonders einschlägige Quellen aus Archiven in Wien, Frankfurt am Main und Stuttgart erwiesen sich als sehr ergiebig. Die Lesbarkeit der transkribierten Quellenzitate bleibt freilich deswegen etwas erschwert, weil entgegen der Transkriptionsregeln für frühneuzeitliche Texte so gut wie keine „Normalisierungen“ vorgenommen wurden und die Schreibweise der Originalvorlagen, z.B. bei Groß- und Kleinschreibung sowie dem Gebrauch von „v“ und „u“, weitgehend beibehalten wurde. Die inhaltlichen Ergebnisse der Arbeit, die in einem Schlusskapitel „Geographische und kulturelle Aspekte frühneuzeitlicher jüdischer Politik“ nochmals zusammengefasst und kontextualisiert werden, sind beachtlich und korrigieren die bisherige historische Forschung an vielen Stellen. Der Rezensent kann ihnen nur zustimmen. Ob freilich die alte kaiserliche Kammerknechtschaft der Juden wirklich im 16. Jahrhundert nochmals reaktiviert wurde (S. 184) – erkennbar etwa in den 1550 benutzten Worten, dass die Juden des Kaisers unmittelbare Kammerleute (*camerlewt*) seien (S. 323), müsste noch näher untersucht werden. Hier scheinen doch eher alte Begriffe ohne wirklich noch bedeutsamen Inhalt gebraucht worden zu sein; die weiterhin im 16. und auch noch im 17. Jahrhundert bestehende Praxis der kaiserlichen Kammer, von Juden gelegentlich den „Goldenen Opferpfennig“ oder eine „Kronsteuer“ einzufordern, wurde nicht mehr mit der Kammerknechtschaft begründet, da diese längst durch das weitgehend den Territorien überlassene Judenregal abgelöst wurde. Auch die Beobachtung zu der von Juden öfters initiierten Drucklegung von Schriften, um eine größere Öffentlichkeit zu erzielen, sollte etwas relativiert werden. Ab dem 16. Jahrhundert wurde es bei Prozessen vor Reichshofrat und Reichskammergericht üblich, dass Prozessparteien, die hoheitliche Rechte zu verteidigen hatten, ihre Argumentationen durch Druckschriften, vor allem im Rahmen von „Deduktionen“, verbreiteten.

Der vorliegenden, durch ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein hilfreiches Personenregister vervollständigten Arbeit kann nur höchstes Lob gezollt werden. Die beachtlichen Erkenntnisse der Arbeit basieren nicht nur auf einer stringenten Argumentation des Autors, sondern vor allem auf einer gründlichen Auswertung und teilweisen Neubewertung der archivischen, auch innerjüdischen Quellen. Man wird über die „Reichsreform der Reichsjudenschaft“ (S. 404) neu nachdenken müssen, in jedem Fall aber an den Ergebnissen der vorliegenden Dissertation nicht mehr vorbeikommen.

Zitiervorschlag J. Friedrich Battenberg: Rezension zu: Avraham Siluk: Die Juden im politischen System des Alten Reichs, in: *Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung*, 16 (2022), 31, S. 1–4, online unter https://www.medaon.de/pdf/medaon_31_battenberg.pdf [dd.mm.yyyy].

***Zum Rezensenten** Prof. Dr.iur. J. Friedrich Battenberg wurde in Frankfurt über das Reichshofgericht im Mittelalter promoviert und an der TU Darmstadt über eine Arbeit zur Reichsacht habilitiert. Ab 1976 war er am Hess. Staatsarchiv Darmstadt tätig, zuletzt als dessen Archivleiter. Ab 1984 lehrt er zugleich an der TU Darmstadt über Mittelalterliche und Neuere Geschichte. Zusammen mit Markus Wenninger gründete er 1989 die Zeitschrift „Aschkenas“. Er veröffentlichte zahlreiche Monographien und Aufsätze zur Geschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich sowie Inventare und Editionen zur Geschichte der Juden in Hessen. Außerdem ist er u.a. stv. Vorsitzender der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen und Vorstandsmitglied der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden.*